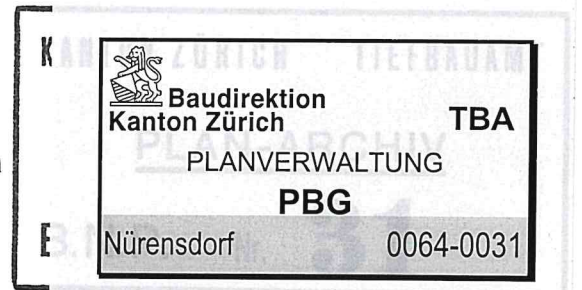


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Januar 1989



172. Amtlicher Quartierplan (Teilrevision)

Am 15. Dezember 1988 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Oktober 1988 betreffend Teilrevision des amtlichen Quartierplans Breite (RRB Nr. 4572/1962).

Der Beschluss wurde im Amtsblatt vom 8. November 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Dezember 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4572/1962 genehmigten Quartierplans Breite wurde durch die Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Nürensdorf aufgelöst. Wesentliche Teile des Gebiets wurden umgezont, so insbesondere das Bauareal zwischen der Alten Winterthurerstrasse und der Bohnackerstrasse von der Wohnzone W2 in die Kernzone. Daraus erfolgt eine notwendige Anpassung der ursprünglich vorgesehenen Erschliessung. Der Weg (alt Kat.-Nr. 725) zwischen der Bohnacker- und der Alten Winterthurerstrasse wird teilweise verlegt, die geplante Quartierstrasse Im Seewadel wird verkürzt, längs der Bohnacker- sowie der Oberackerstrasse wird zusätzlich ein 2 m breiter Gehweg ausgeschieden, und die geplante Quartierstrasse Untere Chilenzelg wird nur noch als Sackstrasse mit einer Fusswegverbindung zur Usseramtsstrasse ausgebaut. Durch diese Massnahmen sind einige wenige Grenzveränderungen bedingt.

Gleichzeitig werden die Verkehrsbaulinien sowie die Niveaulinien an diesen Strassen teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Verlegung der Administrationskosten wie auch die Sanierung des Strassenknotens Hitzenbachstrasse/Alte Winterthurerstrasse sind in separaten öffentlichen Verfahren festzusetzen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 25. Oktober 1988 betreffend Teilrevision des mit RRB Nr. 4572/1962 genehmigten amtlichen Quartierplans Breite wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Gde. Nürensdorf